

3003 Bern, 30. August 2019

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich betreffend

Anflugbefeuerung Piste 28, Projektänderung für Anpassung der Lichtpunkthöhe (Änderung der Plangenehmigungen vom 9. März 2018 und vom 6. März 2019)
Projekt-Nr. 17-06-013

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

- Am 9. März 2018 genehmigte das UVEK das Gesuch der FZAG um Erneuerung der Anflugbefeuerung auf die Piste 28, mit Verfügung vom 6. März 2019 genehmigte es eine erste Projektänderung bezüglich Anpassungen der Mastfundamente und neuer Kabelrohrtrassen und -rohrblöcken.
- Am 9. August 2019 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Handen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für eine weitere Projektänderung ein, mit dem sie Anpassungen der Mast- bzw. der Lichtpunkthöhen beantragte.
- Die FZAG begründete das Vorhaben damit, dass sich nach der Änderung des Sicherheitszonenplans im Sommer 2018 gezeigt habe, dass der Steigungswinkel und somit die Lichtpunkt- bzw. Masthöhen optimiert und das Gefälle der Lichtpunktreihe von 1:58 auf 1:60 erhöht werden könnten.

- 4. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular, eine Stellungnahme des Zonenschutzes und Pläne.
- 5. Der Projektstandort liegt auf der Luftseite östlich der Piste 10-28, Schneisenweg 28, Parzellen Nr. 3139.14, 4878, 5772, 5774, 5775, alle auf Gemeindegebiet von Kloten. Grundeigentümerin ist nach Angaben im Gesuch die FZAG.
- 6. Gemäss Angaben im Gesuch führt die Änderung abgesehen von den Mast- bzw. Lichtpunkthöhen – weder zu Änderungen gegenüber den mit den Plangenehmigungsverfügungen vom 9. März 2018 bzw. vom 6. März 2019 genehmigten Elementen noch an der Baustellenorganisation oder am Bauablauf. Der Baubeginn ist für Ende September, der Bauabschluss bzw. die Inbetriebnahme für Ende Oktober 2021 vorgesehen.

Die Baukosten inkl. Projektänderung werden nach wie vor mit total rund Fr. 1 000 000.- veranschlagt.

7. Flugplatzanlagen dürfen nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden (Art. 37 LFG¹). Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Gemäss dem Protokoll der VPK²-Sitzung vom 11. Juli 2019 (VPK 04/19) ist für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37*i* LFG durchzuführen; der Kanton Zürich verzichtete in Kenntnis des Vorhabens darauf, angehört zu werden. Das Änderungsprojekt fällt unter Ziffer 1.1 lit. b) der Bagatellfallregelung vom 29. Januar 2018 zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem BAZL; eine Anhörung des BAFU war daher nicht nötig.

- 8. Die Begründung für die Projektänderung lieg vor; sie ist nachvollziehbar.
- 9. Das Vorhaben liegt auf der Luftseite innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen noch sind Interessen Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des SIL.
- 10. Gemäss Art. 3 Abs. 2 VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Deren Ergebnis lag am 20. August

¹ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

² Verfahrensprüfungskommission der FZAG

2019 vor. Die FZAG teilte am 28 August 2019 per E-Mail mit, dass sie keine Einwände gegen die Auflagen des BAZL habe.

Die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL für die hier zu beurteilende Projektänderung wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung; die Auflagen des BAZL sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Im Übrigen behalten die verfügten Auflagen aus den Plangenehmigungen vom 9. März 2018 bzw. vom 6. März 2019 ihre Gültigkeit.

Der Zonenschutz hat zur Projektänderung keine Einwände und beantragt für die Bauphase lediglich,

- [1] für Fahrzeuge, Baugeräte, LKW- und Autokräne gelte ebenfalls der Sicherheitszonenplan mit 2 % Gefälle ab Schwelle Piste 28. Grössere Höhen könnten nur nachts ausserhalb der Flugbetriebszeit zwischen 23:30 und 05:30 Uhr bewilligt werden; und
- [2] der Einsatz von Auto- oder mobilen Kränen müsse mindestens drei Arbeitstage im Voraus von der Transport- oder Kranfirma per E-Mail bei zonenschutz@kantmeldestelle.ch angemeldet werden.

Der Antrag [1] erscheint zweckmässig und wird als Auflage in die Verfügung übernommen; eine Auflage nach Antrag [2] wurde bereits in der Plangenehmigung vom 9. März 2018 verfügt; da diese weiterhin gilt, erübrigt sich eine Wiederholung hier.

- 11. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die Anpassung der Lichtpunkthöhen unter Berücksichtigung der zu verfügenden Auflagen erteilt werden kann.
- 12. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach der GebV-BAZL³, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Andere Stellen machen keine Gebühren geltend.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

13. Nach Art. 49 RVOG⁴ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

⁴ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

³ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

14. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem Kanton Zürich via Amt für Verkehr (AFV) zur Kenntnis zugestellt (mit normaler Post).

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

- Das Vorhaben der FZAG für die Projektänderung betreffend die Anpassung der Lichtpunkthöhe der Anflugbefeuerung Piste 28 (Änderung der Plangenehmigung vom 9. März 2018 bzw. vom 6. März 2019) wird wie folgt genehmigt:
- 2. Massgebliche Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 9. August 2019 (Eingangsdatum) inkl.

Plan Nr. ELE_OGL2_33-100; Anflug 28, Längsprofil Anflugmasten, Projektänderung Lichtpunkthöhe, Situation 1:500, 31.7.2019, IG 10-28, % Basler & Hofmann, 8032 Zürich.

3. Standort

Flughafen – Luftseite, östlich der Piste 10-28, Schneisenweg 28, Parzellen Nr. 3139.14, 4878, 5772, 5774, 5775, alle auf Gemeindegebiet von Kloten.

4. Auflagen

- 4.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 4.2 Sofern im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, behalten die verfügten Auflagen aus den Plangenehmigungen vom 9. März 2018 bzw. vom 6. März 2019 ihre Gültigkeit.
- 4.3 In Ergänzung zu den bereits verfügten Auflagen sind für die Projektänderung die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL (Beilage) einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 4.4 Für Fahrzeuge, Baugeräte, LKW- und Autokräne gilt der Sicherheitszonenplan mit 2 % Gefälle ab Schwelle Piste 28. Grössere Höhen können nur nachts ausserhalb der Flugbetriebszeit zwischen 23:30 und 05:30 Uhr bewilligt werden.
- 5. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
 - Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

- 6. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
 - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, Postfach, 8058 Zürich.
- 7. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):
 - Amt für Verkehr, Flughafen / Luftverkehr, Postfach, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

i. A.

Marcel Zuckschwerdt

Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

1. Exclisativell

Beilage

Luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 20. August 2019

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.